

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AT/0014/2012**

der Stadtratssitzung am

Punkt:

ö.S. / nö.S.

Betr.: Antrag der FBG-Ratsfraktion, Änderung der Hundesteuersatzung (HuStS) der Stadt Koblenz

Stellungnahme/Antwort

Die Begriffe „Therapiehund“ und „Schulbegleithund“ sind Namensgebungen für Hunde, die eine nicht gesetzlich vorgegebene und normierte Ausbildung absolviert haben. Die Ausbildung erfolgt aus persönlichen Gründen des Hundehalters, der seinen Hund zu therapeutisch und sozial unterstützenden Zwecken einsetzt bzw. zur Verfügung stellen möchte.

Die Ausbildung unterliegt keiner staatlichen Kontrolle. Ausbildungsstandards sind nicht vorgegeben, so dass jede Hundeschule eigene Ausbildungskriterien erstellen kann. Dies führt dazu, dass sowohl die Ausbildungsdauer als auch die Kosten der Ausbildung erheblich variieren. Die ermittelten Preise der einzelnen Hundeschulen liegen zwischen 350 € bis 2200 € pro Hund. Auch in Bezug auf die Ausbildungsdauer konnten erhebliche Unterschiede festgestellt werden (15 Stunden bis teilweise 2 Monate). Mindestausbildungsstandards sind gesetzlich nicht vorgegeben.

Aufgrund dieser Sachlage kann jeder Hundehalter ein entsprechendes Zertifikat einer Hundeschule erwerben, welches im Nachhinein eine Hundesteuerbefreiung zur Folge hätte.

Unabhängig davon ist eine Überprüfung von Seiten der Verwaltung, in welchem Umfang der Hund eingesetzt wird, nicht möglich. Ein **Dauereinsatz**, wie bei einem anerkannten Blindenhund, ist nach aktuellem Kenntnisstand der Verwaltung bei einem Therapie- bzw. Schulbegleithund, **nicht gegeben**.

Anerkannte Blindenhunde sind aufgrund dieser Sachlage bereits durch Satzungsregelung steuerbefreit. Zudem werden die Kosten dieser anerkannten Blindenhunde von den Krankenkassen übernommen, was bei den in Rede stehenden Hunden nicht der Fall ist.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Hundehaltung bei Therapie- und Schulbegleithunden auch, wenn nicht sogar überwiegend, zu persönlichen Zwecken gem. § 1 der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer erfolgt.

Darüber hinaus ist der Satzungsgeber nach aktueller Rechtsprechung nicht dazu verpflichtet, für jede Form der privaten Nutzung, mag es teilweise auch im Interesse der Allgemeinheit liegen, Ausnahmeregelungen zu schaffen.

Eine erste telefonische Anfrage beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz ergab, dass derzeit keine Kommunen in RLP bekannt sind, die entsprechende Regelungen in ihren Satzungen aufgenommen haben.

Auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Haushaltslage, sollte davon abgesehen werden, weitere Steuerbefreiungstatbestände in die Hundesteuersatzung aufzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt die sog. „Therapiehunde“ und „Schulbegleithunde“ nicht als Befreiungstatbestände in die Hundesteuersatzung aufzunehmen.